

# **Verein der Förderer des Artland-Gymnasiums e.V. -Quakenbrück-**

---

## **Satzung**

### **des Vereines der Förderer des Artland-Gymnasiums e.V. in Quakenbrück**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer des Artland-Gymnasiums e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Quakenbrück.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück unter der Registernummer VR 140038 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung dieses Zweckes. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die mittelbare Schaffung von günstigen Bedingungen für die Arbeit, Erziehung und Entwicklung der Schüler des Artland Gymnasiums Quakenbrück. Der Umfang dieser finanziellen Hilfe ist in einem Wirtschaftsplan festzulegen, der jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres aufzustellen ist.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Insbesondere können Mitglieder des Vereins die gesetzlichen Vertreter der Schüler, die die Schule besuchen, ferner die Lehrer der Schule, ehemalige Schüler und andere Personen, die sich der Schule verbunden fühlen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist durch den Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister zusammen.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende. Die Vorstandesmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Aufstellen des Wirtschaftsplanes,
  - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Wirtschaftsplan**

1. Der Wirtschaftsplan ist im Monat Januar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr aufzustellen.
2. Vor Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat der Vorstand einen Beirat zu hören, der sich zusammensetzt aus:
  - a. dem jeweiligen Direktor des Artland Gymnasiums,
  - b. dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Quakenbrück,
  - c. dem jeweiligen Vorsitzenden der Elternschaft,
  - d. dem jeweiligen Vorsitzenden des Vereins ehem. Schüler,
  - e. dem jeweiligen Sprecher der Schülermitverwaltung
  - f. dem jeweiligen Vorsitzenden der Stiftung Artland Gymnasium

oder deren Stellvertreter.

3. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck sofort im Anschluss an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einzuberufen ist.
4. Der Vorstand kann jedoch in Eilfällen über Beträge bis zu **4.000,- Euro** auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und ohne Anhörung des Beirats verfügen.

### **§ 11 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. vom Vorstand im Monat Januar eines jeden Jahres,
  - b. auf Verlangen von 1/10 aller Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen bis zum laufenden Monat nachgekommen sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind in dem Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - c. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahr,
  - d. die Erörterung und Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Schuljahr,
  - e. die Entlastung des Schatzmeisters auf Antrag des Prüfungsausschusses
  - f. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - g. die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses (Kassenprüfer),
  - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - i. die Auflösung des Vereins.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die

- Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
  3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt aufgrund des Beschlusses einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Quakenbrück, die es ausschließlich für Zwecke des Artland-Gymnasiums zu verwenden hat.

Quakenbrück, den 18.02.2026

1. Vorsitzender Klaus Möller -----

2. Vorsitzender Bastian Müller -----

Kassierer Jan Meister -----